BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 13. April 1988

über die Entlastung der Kommission für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1986

(88/336/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

— gestützt auf den Vertrag zur Gründung der EWG,

— auf der Grundlage des dritten AKP—EWG-Abkommens vom Lome (1),

— auf der Grundlage der Vermögensübersicht und der Haushaltsrechnung bezüglich des Dritten, Vierten, Fünften und Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1986 (KOM(87) 192 endg.),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1986 sowie der Antworten der Organe zu diesem Bericht (2),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates für die Erteilung dieser Entlastung (Dok. C2-8/88),

— in der Erwägung, daß das Europäische Parlament aufgrund des Vertrages vom 22. Juli 1975 befugt ist, für die Finanztätigkeiten der Gemeinschaft Entlastung zu erteilen,

— in Kenntnis der Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A2-6/88),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Finanzverwaltung des Sechsten Europäischen Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1986 auf der Grundlage der folgenden Betrags:

   — Zahlungen: 116 736 332,83 ECU;

2. Legt seine Bemerkungen in der Entschließung (3) nieder, die Teil dieses Beschlusses ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß und die Entschließung, die seine Bemerkungen enthält, der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und für ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) zu sorgen.

Geschehen zu Straßburg am 13. April 1988.

Der Generalsekretär — Enrico VINCI

Der Präsident — PLUMB

(1) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 336 vom 15. 12. 1987, S. 1.
(3) Siehe Seite 52 dieses Amtsblatts.